Schweizerischer Dachverein Die Zauberlaterne
Rue des Terreaux 7, CH-2000 Neuchâtel
+41 (0)32 723 77 00
box@zauberlaterne.ch

www.zauberlaterne.org

/zl.schweiz

/die.zauberlaterne

Der Schweizerische Dachverein Die Zauberlaterne ist Träger des Zewo-Gütesiegels.

Diese Zertifizierung bestätigt, dass Ihre Spende am richtigen Ort ankommt und zuverlässig verwendet wird.

Ihre Spende in guten Händen.

© 2022, Die Zauberlaterne

la Lanterne magique
die Zauberlaterne
la Lanterna magica

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

A. NAME, SITZ UND ZWECK 3
Artikel 1 NAME 3
Artikel 2 SITZ 3
Artikel 3 ZWECK 3
Artikel 4 DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND BEKANNTMACHUNGEN 4

B. MITGLIEDSCHAFT 4
Artikel 5 MITGLIEDER 4
Artikel 6 AUFNAHME 4
Artikel 7 AUSTRITT 4
Artikel 8 AUSSCHLUSS 4
Artikel 9 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT 5

C. MITTEL 5
Artikel 10 MITGLIEDERBEITRAG 5
Artikel 11 WEITERE MITTEL 6
Artikel 12 HAFTUNG 6

D. ORGANISATION 6
Artikel 13 ORGANE 6
Artikel 14 VEREINSVERSAMMLUNG 6
Artikel 15 EINBERUFUNG 7
Artikel 16 VORSITZ 7
Artikel 17 BESCHLUSSFÄHIGKEIT 7
Artikel 18 STIMM- und WAHLRECHT 8
Artikel 19 BEFUGNISSE 8
Artikel 20 VORSTAND 8
Artikel 21 AMTSDAUER 9
Artikel 22 EINBERUFUNG 9
Artikel 23 BESCHLUSSFASSUNG 9
Artikel 24 BEFUGNISSE 9
Artikel 25 GESCHÄFTSFÜHRUNG 10
Artikel 26 REVISIONSSTELLE 10

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
Artikel 27 AUFLÖSUNG 10
Artikel 28 LIQUIDATION 11

STATUTEN ZAUBERLATERNE

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 **NAME**

Unter dem Namen DIE ZAUBERLATERNE (respektive La Lanterne Magique Suisse, Die Zauberlaterne Schweiz, La Lanterna Magica Svizzera) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Artikel 2 **SITZ**

Der Verein hat seinen Sitz in Neuenburg.

Artikel 3 **ZWECK**

Im Sinne der Gemeinnützigkeit verfolgt der Verein folgenden Zweck:

- Kinder durch die Organisation, Unterstützung und Förderung von soziokulturellen und pädagogischen Aktivitäten oder Veranstaltungen für das Medium Film zu sensibilisieren;
- die Mitglieder des Vereins zu unterstützen, die als Klubs Filmanlässe und andere ähnliche Veranstatlungen für Kinder organisieren; diese Unterstützung ist in der Regel nicht finanzieller Art;
- die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Vereins zu fördern;
- die Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden, Gerichten, Verbänden und anderen Organisationen im In- und Ausland zu vertreten; insbesondere die Wahrung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Vereinsmitglieder (Klage- und Beschwerderecht);
- die Interessen der Mitglieder bei Vorlagen und Beschlüssen im Bereich Film und Audiovision mittels Einsprachen und Beschwerden zu wahren;
- die Beteiligung an anderen schweizerischen, ausländischen oder internationalen Vereinigungen mit einem ähnlichen Zweck.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 **DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND BEKANNTMACHUNGEN**

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er kann unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen aufgelöst werden. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 **MITGLIEDER**

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen können auf Gesuch hin als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

1. Vollmitglieder (volles Stimm- und Wahlrecht, voller Mitgliederbeitrag);
2. Fördermitglieder (kein Stimm- und Wahlrecht, voller Mitgliederbeitrag oder Beitrag gemäss Vorstandsbeschluss);
3. Ehrenmitglieder (volles Stimm- und Wahlrecht, reduzierter Mitgliederbeitrag).

Artikel 6 **AUFNAHME**

Jede Person, die dem Verein beitreten möchte, muss ein schriftliches Gesuch an den Vorstand stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt an die Bedingung knüpfen, dass die gesuchstellenden Personen nur als juristische Person, namentlich als Verein, aufgenommen werden. Der Vorstand kann das Gesuch bzw. den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 7 **AUSTRITT**

Der Vereinsaustritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten per Ende eines Geschäftsjahres bekanntzugeben.

Artikel 8 **AUSSCHLUSS**

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, falls wichtige Gründe vorliegen. Betrifft der Ausschluss ein Vollmitglied, ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die Saison des

betroffenen Klubs ordnungsgemäss zu Ende geführt wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Die Nichtrespektierung des Konzepts und der Ethik des Vereins.
- Grobe Verletzungen der Vereinsinteressen. Solche sind namentlich anzunehmen bei wiederholten Verstössen gegen allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge, trotz schriftlicher Ermahnung durch den Vorstand.
- Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, wenn eine angemessen befristete Zahlungsaufforderung ohne Erfolg geblieben ist.
- Das Verhalten eines Mitglieds, das dem Ruf der anderen Mitglieder oder anderen Partner*innen des Vereins sowie deren Veranstaltungen und Aktivitäten schadet.

Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person bei der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Rekurs einlegen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die*den Präsident*in zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen über den Rekurs befinden.

Artikel 9 **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die ausstehenden und laufenden Beiträge. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft eingegangen sind, wie beispielsweise die Unterstützung von besonderen Aktionen oder Veranstaltungen.

C. MITTEL

Artikel 10 **MITGLIEDERBEITRAG**

Der jährliche Beitrag für die Mitglieder teilt sich in einen fixen und variablen Beitrag (proportional zu der Anzahl eingeschriebener Kinder pro Klub). Der fixe

Mitgliederbeitrag beträgt CHF 4'400.– und der variable Mitgliederbeitrag beträgt CHF 5.– pro eingeschriebenes Kind.

Ehrenmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 20.– zu leisten.

Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag von CHF 500.– zu leisten. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

Der Mitgliederbeitrag ist entweder in einer gesamten Zahlung oder in monatlichen Ratenzahlungen bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Artikel 11 **WEITERE MITTEL**

Weitere Mittel des Vereins können insbesondere durch private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Sponsoring und ausserordentliche Vereinsbeschlüsse beschafft werden.

Artikel 12 **HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

D. ORGANISATION

Artikel 13 **ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 14 **VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die an der Vereinsversammlung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen. In der Regel entsenden die Mitglieder nur eine Vertretungsperson. In begründeten Ausnahmefällen können auch weitere Vertretungspersonen an der Vereinsversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Vereinsversammlung fasst – unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen – ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Das gleiche Quorum gilt für Wahlen. Für die Berechnung des Mehrs ist – andere Regelungen vorbehalten – die Zahl der Stimmenden massgebend. Die*der Präsident*in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die*der Präsident*in mit Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird.

Artikel 15 **EINBERUFUNG**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Ausnahmen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zulässig.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder von 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt werden. Eine solche Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten seit Antrag stattzufinden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekanntzugeben. Der Vorstand teilt den Mitgliedern spätestens 30 Tage im Voraus das Datum der Vereinsversammlung mit, damit die Mitglieder bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich ihre Traktandenwünsche bekanntgeben können.

Artikel 16 **VORSITZ**

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der*die Präsident*in. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Stellvertretung. Die*der Präsident*in bestimmt die Person, die das Protokoll führt.

Artikel 17 **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Für ausserordentlich einberufene Vereinsversammlungen müssen mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sein.

Es können nur Beschlüsse über die ordnungsgemäss traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Nicht gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und für die nächste Vereinsversammlung zu traktandieren.

Artikel 18 **STIMM- und WAHLRECHT**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als 2 Stimmen (eigene und Vertretung) auf sich vereinigen.

Fördermitglieder haben in der Regel kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht stellvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einem Fördermitglied Stimm- und Vertretungsrechte übertragen; dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Die Mitglieder treten im Falle eines Interessenskonflikts in den Ausstand.

Artikel 19 **BEFUGNISSE**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die allgemeine Strategie des Vereins zu genehmigen;
- den Jahresbericht der*des Präsident*in, die Jahresrechnung und das Budget zu genehmigen sowie den geschäftsführenden Organen (Vorstand, Geschäftsführung) und der Revisionsstelle Entlastung zu erteilen;
- die Wahl von 7 Mitgliedern des Vorstands (inklusive der*dem Präsident*in) und der Revisionsstelle; für diese Wahlen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich;
- die Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten; hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich – vorbehaltlich anderer Quoren;
- die Beschlussfassung über die Liquidation des Vereinsvermögens;
- die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 20 **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus der*dem Präsident*in, der*dem Vizepräsident*in, der*dem Kassier*in und 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der*des Präsident*in selbst.

Alle Gründermitglieder, die länger als 4 Jahre für den Verein gearbeitet haben, haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird, wenn möglich, darauf geachtet, dass die verschiedenen Sprachregionen vertreten sind.

Statutarische Änderungen der Anrechtsregelung für die Sitze im Vorstand sowie der Anzahl der Sitze bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann die*den Präsident*in oder andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Tageskorrespondenz sowie den Zahlungsverkehr mit dem Postscheckamt und den Banken allein zu zeichnen.

Artikel 21 **AMTSDAUER**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können wieder gewählt werden.

Artikel 22 **EINBERUFUNG**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der*des Präsident*in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekanntzugegeben. Die Vorstandssitzung wird durch die*den Präsident*in oder der Person, die sie*ihn vertritt, geleitet.

Artikel 23 **BESCHLUSSFASSUNG**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die*der Präsident*in hat den Stichentscheid. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Artikel 24 **BEFUGNISSE**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung und soweit er sie nicht der Geschäftsführung übertragen hat;
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- die Einberufung der Vereinsversammlung;
- die Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- die Einsetzung von Kommissionen sowie die Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern;
- die Ernennung der Geschäftsführung.

Artikel 25 **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder der Geschäftsführung brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes;
- die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen;
- das Mitgliederwesen und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen;
- die Ausführung von Zahlungen für den Verein, die Buchhaltung und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Erstellung der Jahresrechnung;
- alle weiteren Aufgaben, die die Vereinsversammlung und der Vorstand an die Geschäftsleitung delegiert haben.

Artikel 26 **REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Vereinsversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar und muss nicht zwingend aus Vereinsmitgliedern bestehen. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und legt jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung vor.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 **AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass ein begründeter, schriftlicher Antrag von mindestens 10 Mitgliedern

vorliegt. Zur Beschlussfassung bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Im Falle eines Zusammenschlusses mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Artikel 28 **LIQUIDATION**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss aus der Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung unwiderruflich einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt und von der Steuerpflicht befreit ist.

Die vorliegenden Statuten wurden ursprünglich von der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 6. Juni 1998 angenommen und von den ordentlichen Vereinsversammlungen vom 29. November 2003, 6. November 2010 und 12. November 2022 geändert.

Die Zauberlaterne

Manuel Zach, Präsident

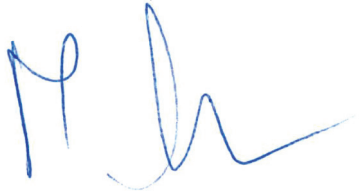

Francine Pickel, Mitglied des Vorstandes

Neuenburg, den 12. November 2022